

Hauptsatzung der Stadt Künzelsau vom 31.03.2009

in Kraft getreten am 09.05.2009 durch öffentliche Bekanntmachung,
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.07.2009 in Kraft getreten am 08.08.2009,
2. Änderungssatzung vom 11.01.2011 in Kraft getreten am 05.02.2011 und
3. Änderungssatzung vom 15.11.2011 in Kraft getreten am 26.11.2011.

Aufgrund der eingearbeiteten Änderungen ergibt sich folgende durchgeschriebene Fassung:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 31.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Künzelsau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Künzelsau.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Künzelsau fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Künzelsau, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 GemO wird die Zahl der Gemeinderäte für eine weitere Amtszeit auf 26 festgelegt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§§ 4-9

Ersatzlos entfallen.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen bzw. soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9, von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Gewährung von Leistungsprämien, Stufenaufstiegen, Leistungsentgelt o.ä.;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
 - 2.6.3 bis zu 24 Monaten im Falle von Anliegerleistungen (Erschließungsbeiträge, Entwässerungsbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge) in unbegrenzter Höhe;
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert

- oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 60.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.9 die Bildung von Haushaltsresten in der Haushaltsrechnung;
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR monatlich bzw. 12.000 EUR jährlich im Einzelfall;
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Begrenzung;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Stadtteile

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Künzelsau
 - 1.2 Künzelsau-Amrichshausen
 - 1.3 Künzelsau-Belsenberg
 - 1.4 Künzelsau-Gaisbach
 - 1.5 Künzelsau-Garnberg
 - 1.6 Künzelsau-Kocherstetten
 - 1.7 Künzelsau-Laßbach
 - 1.8 Künzelsau-Morsbach
 - 1.9 Künzelsau-Nagelsberg
 - 1.10 Künzelsau-Nitzenhausen
 - 1.11 Künzelsau-Steinbach

- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden aufgeführt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird mit Ausnahme der Stadtteile Künzelsau, Garnberg und Nagelsberg je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- | | | |
|-----|--------------------------------|---------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Amrichshausen | 6 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Belsenberg | 6 Mitglieder |
| 2.3 | in der Ortschaft Gaisbach | 10 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Kocherstetten | 8 Mitglieder |
| 2.5 | in der Ortschaft Laßbach | 6 Mitglieder |
| 2.6 | in der Ortschaft Morsbach | 8 Mitglieder |
| 2.7 | in der Ortschaft Nitzenhausen | 6 Mitglieder |
| 2.8 | in der Ortschaft Steinbach | 6 Mitglieder. |

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 Instandhaltung von Straßen, Feld- und Waldwegen,
 - 3.2 Instandhaltung des Friedhofes,
 - 3.3 Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtung,
 - 3.4 Pflege des Ortsbildes,
 - 3.5 Vergabe von Lieferung und Leistungen, die der Erhaltung der Einrichtungen der Ortschaft dienen,
 - 3.6 Vattertierhaltung,
 - 3.7 Vermietung und Verpachtung von Wohnungen, Gebäuden und un bebauten Grundstücken,
 - 3.8 kulturelle Veranstaltungen wie Heimatabende, Kinderfeste u. ä.,
 - 3.9 Förderung des Fremdenverkehrs,
 - 3.10 vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften (z.B. Holzhauer, Tagelöhner usw.).
- (4) § 5 Abs. 1-4 gilt entsprechend.

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (2) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Künzelsau, 22.11.2011

Stefan Neumann
Bürgermeister